

## Beglaubigte Abschrift

Landgericht Nürnberg-Fürth

Nürnberg, 05.10.2015

3 S 2137/15

**Verfügung**

In Sachen

[REDACTED] / [REDACTED]  
wg. Forderung

Das Gericht weist die Parteien daraufhin, dass das Erstgericht die Anforderungen an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast verkannt hat. Nach Auffassung der Berufungskammer ist der sekundären Darlegungslast nicht genügt worden. So fehlt beispielsweise Sachvortrag zu den anzustellenden Nachforschungen betreffend Filesharing-Software auf dem PC bzw Laptops der Beklagten. Es fehlt weiter an Sachvortrag zu dem Ergebnis der Nachforschung, was die Familienangehörigen zum Tatzeitpunkt gemacht haben. Schließlich ist die Beklagte den Beweis schuldig geblieben, dass die Familienangehörigen zum Verletzungszeitpunkt Zugriff auf den Computer hatten. Dies bestätigte der Ehemann der Beklagten nicht. Um die Berufungssache entscheiden zu können, müsste ggfs. noch Beweis zur ordnungsgemäßen Ermittlung der IP-Adresse sowie deren Zuordnung zur Beklagten erhoben werden, was im Falle der Einholung eines Sachverständigengutachtens mit Kosten zwischen 4.000,00 € und 8.000,00 € zu Buche schlagen würde. Zur Vermeidung solcher Kosten schlägt das Gericht unter Würdigung der jeweiligen Prozessrisiken den Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO folgenden Vergleich vor.

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin 600,00 €.
2. Damit sind sämtliche Ansprüche aus der streitgegenständlichen Verletzungshandlungen abgegolten und erledigt.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte; die Einigungsgebühr wird gegeneinander aufgehoben.

Beide Parteien haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis **08.10.2015, 24.00 Uhr**. Sollte der Vergleich zustande kommen, würde der Termin am 09.10.2015 aufgehoben werden.

gez.

[REDACTED]  
Vizepräsident des Landgerichts



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Nürnberg, 06.10.2015



JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

10.10.2015